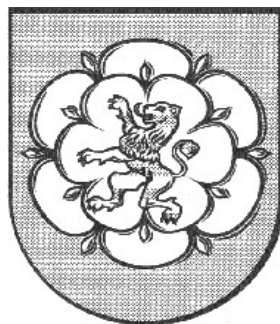
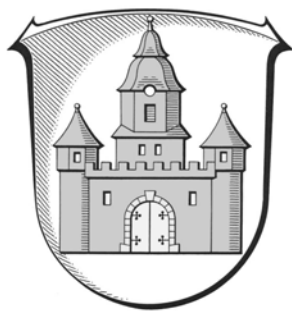


**Satzung des Zweckverbandes
Interkommunale Zusammenarbeit
Sontra-Herleshausen-Nentershausen**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom
21.12.2006



Präambel

Die kleinregional relevanten Aufgabenfelder (Wirtschafts-, Tourismus-, Arbeitsmarkt- und Kulturförderung, sowie Umweltschutz), denen die Kommunen Sontra, Herleshausen und Nentershausen gegenüberstehen, sollen gemeinsam durch Nutzung der verbindenden vielfältigen Stärken der Region und durch Bündelung der Kompetenz sowie des Fachwissens im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit für mehr Lebensqualität in der Region bewältigt werden.

Die gemeindeübergreifende Partnerschaft soll unter Einbeziehung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Akteure forciert werden. Diesem Ziel wird dadurch Rechnung getragen, dass durch die beratende Mitgliedschaft der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Werra-Meißner-Kreis mbH, der Strukturentwicklungsgesellschaft für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg mbH, sowie der Tourismusverbände im Zweckverband die aktive Mitwirkung der Verbände, Institutionen, Unternehmen und Bürger gesichert ist.

Die Herausforderung dieser Kooperation besteht vor allem darin, dass eine solide Wirtschaftsstruktur, eine ökologisch stabile Umgebung sowie ein erlebnisreiches und vielseitiges Freizeitangebot gefördert werden, damit die Funktionen Wohnen, Arbeiten und Erholen im Raum Sontra, Herleshausen und Nentershausen dauerhaft Bestand haben.

Der Zusammenschluss im Zweckverband muss als Herausforderung und Chance begriffen werden, die Stadt Sontra und die Gemeinden Nentershausen und Herleshausen unter Berücksichtigung der demographischen Veränderungen im Interesse der Bürger zu gestalten und sie gemeinsam an die neuen Bedingungen anzupassen. Hierdurch eröffnen sich für die beteiligten Kommunen alle Chancen, die in neue Qualitäten umzusetzen sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Zusammenarbeit mit den bestehenden regional tätigen Akteuren, der Wirtschaftsförderung im Werra-Meißner Kreis und im Kreis Hersfeld-Rotenburg sowie den Vereinen zur Regionalentwicklung in den beiden Kreisen, wichtig und durch konstruktive und arbeitsteilige Gestaltung effektiv zu vernetzen.

I. Verbandsmitglieder, Aufgaben

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- 1) Die Stadt Sontra, die Gemeinde Herleshausen (Werra-Meißner-Kreis) und die Gemeinde Nentershausen (Kreis Hersfeld-Rotenburg) bilden seit dem 14.10.2006 einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden „Verband“ genannt.

Dem Verband können weitere Mitglieder beitreten.

- 2) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Sontra-Herleshausen-Nentershausen“ und hat seinen Sitz in Sontra.
- 3) Der Verband umfasst das Gebiet der in Abs. 1 genannten Stadt und der Gemeinden.
- 4) Dem Verband treten mit Wirkung vom 01.01.2007, zunächst befristet bis zum 31.12.2016, der
 - a) Landkreis Werra-Meißner (Eschwege) durch Beschluss des Kreistages vom 12.10.2006 und
 - b) Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Bad Hersfeld) durch Beschluss des Kreistages vom 09.10.2006.

bei. Die Verbandsversammlung hat am 20.12.2006 gemäß § 6 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung der Aufnahme dieser Mitglieder durch einstimmiges Votum zugestimmt. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist unter Neuregelung der Finanzierungsbeteiligung nach § 18, 19 und 23 möglich.

§ 2

Rechtsform

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- 1) Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sollen verschiedene Teilbereiche gemeinsam - basierend auf den Stärken und Ansatzpunkten und den sich daraus langfristig eröffnenden Perspektiven - weiterentwickelt werden.

- 2) Die Region Sontra-Herleshausen-Nentershausen stellt einen Kooperationsraum dar, in welchem Entscheidungen zwischen den kommunalen, aber auch anderen Akteuren abgestimmt werden.
- 3) Auf der Basis eines gemeinsamen Konzeptes soll sich die Region als attraktiver
 - a) Wirtschafts- und Technologiestandort,
 - b) Wohnstandort,
 - c) Standort für Bildung und Kultur,
 - d) Standort für Freizeit und Tourismus und
 - e) Standort für Landwirtschaftentwickeln.

Mögliche Konflikte zwischen den Entwicklungsrichtungen werden zwischen der Wirtschaft, der Politik und den Bürgern einvernehmlich gelöst.

- 4) Auch nach außen kooperiert die Region Sontra-Herleshausen-Nentershausen, ohne die interne Verflechtung zu vernachlässigen. Weiteren Kooperationen steht der Raum offen gegenüber, solange diese mit den in der Satzung festgelegten Interessen vereinbar sind.
- 5) Primäre Ziele der interkommunalen und privaten Kooperationen sind
 - a) die Bindung der Bevölkerung an den Raum,
 - b) der Erhalt und die Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze,
 - c) der Erhalt und die Stärkung als Standort für Bildung und Kultur,
 - d) der Ausbau und die Stärkung der Bereiche Wirtschaft und Tourismus.

- 6) Der Verband erfüllt in eigener Regie folgende Aufgaben:

- a) Übernahme der Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Bau-gesetzbuch (BauGB) für folgende interkommunale Gewerbegebiete im Ver-bandsgebiet:

- (1) Gewerbegebiet „Husarenkaserne“, Sontra,
- (2) Gewerbegebiet „Auf den zwanzig Äckern“, Herleshausen.

Der Verband tritt insofern für die Vorbereitung und Aufstellung der verbindli-chen Bebauungspläne, die Umlegung nach § 45 BauGB und die Sicherung der Bauleitplanung nach Teil II BauGB sowie für die Vorbereitung und Durch-führung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 BauGB im Rahmen der gültigen Flächennutzungspläne für die Kommunen an deren Stel-le.

- b) Herstellung und Unterhaltung der für die Gewerbegebiete

- (1) „Husarenkaserne“, Sontra,
- (2) „Auf den zwanzig Äckern“, Herleshausen,
- (3) „Herleshausen Ost II“, Herleshausen, sowie
- (4) „Im Rosental“, Nentershausen

erforderlichen inneren Erschließungsanlagen. Ggf. erfolgt die Erschließung abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf. Die Be-nutzung öffentlicher Einrichtungen sowie die Erhebung von Beiträgen und Ge-bühren werden durch Satzung des Verbandes geregelt.

- c) Ankauf und Vermarktung der Grundstücke in den unter Buchst. a) und b) genannten Gewerbegebieten. Hierzu kann sich der Verband Dritter bedienen.
- d) Planung und Durchführung der Maßnahmen, die über das Landesprogramm „Stadtumbau Hessen“ gefördert werden. An der Umsetzung dieses Zieles sind die Landkreise Werra-Meißner und Hersfeld-Rotenburg nicht beteiligt.
- e) Dem Verband können durch Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen werden.

Andere bestehende Gewerbegebiete der Kommunen werden von dieser Verbandssatzung nicht berührt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung (§§ 5 - 8)
- 2. der Verbandsvorstand (§§ 9 - 13)
- 3. die Geschäftsführung (§ 14)

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Werra-Meißner-Kreis mbH und die Strukturentwicklungsgesellschaft für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg mbH können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes als Sachverständige geladen werden. Sie nehmen an der Willensbildung dieser Gremien (Beratung und Abstimmung) nicht teil.

§ 5

Verbandsversammlung, Zusammensetzung, Stimmrecht

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechzehn Vertretern der Verbandsmitglieder (Städte, Gemeinden und Landkreise).

Die Zahl der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und die Stimmenverteilung werden wie folgt festgelegt:

Stadt Sontra	7 Vertreter	7 Stimmen
Gemeinde Herleshausen	3 Vertreter	3 Stimmen
Gemeinde Nentershausen	3 Vertreter	3 Stimmen
Werra-Meißner-Kreis	2 Vertreter	2 Stimmen
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1 Vertreter	1 Stimme

- 2) Die jeweiligen Vertreter des Verbandsmitgliedes führen ein einheitliches Votum durch Mehrheitsentscheidung im Wege der Abstimmung herbei. Dieses einheitliche Votum des Verbandsmitgliedes gibt der aus der Mitte der Vertreter zu bestellende Stimmführer bekannt.
- 3) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer deren Wahlzeit gewählt.
Mit dem Verlust des Wahlrechts oder der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.
- 4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

- 1) die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
- 2) die Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Planung und Durchführung von Projekten, die den Zielen und Aufgaben des Verbandes entsprechen,
- 3) den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
- 4) die Festlegung der Grundsätze für die Aufgaben des Verbandes,
- 5) den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms und des Stellenplanes,
- 6) den Erlass der Geschäftsordnung,
- 7) die Festsetzung der Verbandsumlage,
- 8) die haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidung nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17, und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
- 9) die Überwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse,
- 10) die Auflösung des Verbandes.

§ 7

Vorsitzender, Einberufung

- 1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Kommunalwahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit (§ 5 Abs. 3) eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- 2) Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in (in der Reihenfolge der Vertretung) leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Verbandsmitglieder oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- 3) Zu den konstituierenden Sitzungen lädt der/die bisherige Vorsitzende ein und leitet diese bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und so viele Verbandsmitglieder vertreten sind, dass auf sie mehr als die Hälfte der Stimmenzahl entfällt; § 53 Abs. 1 und 2 HGO gelten entsprechend.
- 2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in der Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder gefasst; § 54 (1) Satz 2 und 3 HGO gilt entsprechend. Geheime Abstimmung ist unzulässig. § 55 (3) HGO bleibt unberührt. Besteht bei mehr als der Hälfte der Vertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
- 3) Beschlüsse, die die Änderung der Verbandssatzung betreffen sowie die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Verbandes sind nur einstimmig mit allen satzungsmäßigen Stimmen möglich.

§ 9

Verbandsvorstand, Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus
 - a) den Bürgermeistern der Mitgliedsstädte und -gemeinden. Diese werden im Verhinderungsfall von ihrem Vertreter im Amt vertreten.
 - b) dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises. Dieser wird im Verhinderungsfall von seinem Vertreter im Amt vertreten.
 - c) dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Dieser wird im Verhinderungsfall von seinem Vertreter im Amt vertreten.

Der Verbandsvorstand wählt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder aus seiner Mitte eine/n Verbandsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 3) Der Verbandsvorstand führt nach Ablauf der Wahlzeit nach Abs. 1 seine Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- 1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung, der Nachträge und des Investitionsprogramms,
 - b) Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 - c) Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes sowie Erlass einer Dienstordnung,
 - d) Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen.
- 2) Dem Verbandsvorstand können von der Verbandsversammlung durch Beschluss die Erledigung weiterer Aufgaben dauernd oder im Einzelfall übertragen werden.
- 3) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- 1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in leitet die Sitzung des Verbandsvorstandes und beruft diese schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; § 7 (2) Satz 3 der Verbandssatzung gilt entsprechend. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes / der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; § 68 (3) HGO gilt entsprechend.
- 3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig; dies gilt nicht für Wahlen.
- 4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 5) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 12

Verbandsvorsitzender, Geschäftsführer

- 1) Der/die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht der Geschäftsführer (§ 14) auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder nach der von diesem erlassenen Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.
- 2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsführer selbständig die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, soweit er hierzu durch Beschluss oder Geschäftsanweisung des Verbandsvorstandes beauftragt ist.

§ 13

Außenvertretung

- 1) Der Vorstand vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder durch dessen/deren Stellvertreter/in bzw. im Vertretungsfall von einem weiteren Vorstandsmitglied abgegeben.
- 2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Verbandsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 14

Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in und eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Diese erledigen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten.

§ 15

Dienstkräfte des Verbandes, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- 1) Der Verband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben vorrangig – vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen – der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
- 2) Die Verbandskasse wird bei der Stadtkasse der Stadt Sontra geführt.
- 3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Werra-Meißner-Kreises wahrgenommen.

§ 16

Niederschriften

- 1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung bzw. des Vorstandes kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten, näheres wird in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt (§ 61 HGO).
- 2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Der/die Schriftführer/in wird vom jeweiligen Verbandsorgan gewählt.

III. Verbandswirtschaft, Deckung des Finanzbedarfs

§ 17

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Finanzbedarf, Umlage

- 1) Der Verband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen. Die Verbandsgeschäfte sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
- 2) Soweit seine Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen stimmberechtigten Verbandsmitgliedern jährlich
 - a) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt und
 - b) eine Investitions- und Kapitalumlage für die Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt.

Die von den Mitgliedskommunen zu zahlenden Umlagen werden im Verhältnis der Einwohnerzahl umgelegt, wobei die vom Hess. Statistischen Landesamt per 30. Juni festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) jeweils für das kommende Rechnungsjahr zugrunde gelegt werden. Vom Werra-Meißner-Kreis und dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg werden keine Umlagen erhoben.

- 3) Die Landkreise beteiligen sich an der Finanzierung der investiven Ausgaben des Vermögenshaushaltes (ausgenommen sind Ausgaben nach Absatz 3) mit einem jährlichen Zuschuss.
 - a) Der Werra-Meißner-Kreis übernimmt 10 % der nachgewiesenen Kosten für den Zeitraum von 10 Jahren ab Beginn der Mitgliedschaft. Der Zuschuss wird für diesen Zeitraum auf eine maximale Höhe von 250.000 € begrenzt.
 - b) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg übernimmt 5 % der nachgewiesenen Kosten für den Zeitraum von 10 Jahren ab Beginn der Mitgliedschaft. Der Zuschuss wird für diesen Zeitraum auf eine maximale Höhe von 125.000 € begrenzt.

Der Zuschuss wird entsprechend der Kostenentwicklung für investive Maßnahmen vom Verband im laufenden Jahr als Abschlagszahlung angefordert und nach dem Ergebnis der Jahresrechnung bis zum 30.04. des Folgejahres abgerechnet. Auf § 1 Absatz 4 wird verwiesen.

- 4) Für Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 Abs. 6 d) wird die Kostenverteilung nach § 18 Abs. 2 b) in der Weise geregelt, dass zu geförderten Maßnahmen im Programm „**Stadtumbau in Hessen**“ die sich nur auf das Gebiet einer Mitgliedskommune beziehen, das jeweilige Verbandsmitglied die erforderlichen Komplementärmittel in voller Höhe aufzubringen hat. Sinngemäß gilt dies auch, wenn mehrere Verbandsmitglieder bzw. Verbandsmitglieder zu unterschiedlichen Anteilen an der Maßnahme beteiligt sind. Weitere Einzelheiten werden in projektbezogenen Vereinbarungen geregelt.
- 5) Für neue Aufgaben gemäß § 3 Abs. 6 e) sind die Kostenbeteiligungen durch Satzungsänderung festzulegen.
- 6) Die Höhe der jährlichen Umlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist in gleichen vierteljährlichen Raten zu entrichten, die jeweils zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig sind.

§ 19

Verteilung der Einnahmen

- 1) Die anfallenden Einnahmen (01.01. bis 31.12.) werden, sofern sie für die Verbandswirtschaft nicht benötigt werden, im Verhältnis der Umlagen (§ 18 Abs. 2 a + b) auf die Verbandsmitglieder verteilt.

Weitere Einzelheiten werden in projektbezogenen Vereinbarungen geregelt.

- 2) Ebenso werden die anfallenden Realsteuern - Ist-Einnahmen - in zukünftigen Gewerbegebieten, sofern sie für die Verbandswirtschaft nicht benötigt werden, im Verhältnis der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt.

Es ist ein gemeinsamer Antrag der stimmberechtigten Mitglieder (Städte und Gemeinden) gemäß § 12 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu stellen, um eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des jährlichen kommunalen Finanzausgleiches (nach FAG) bei der Ermittlung der Steuerkraft jedes Verbandsmitgliedes zu gewährleisten.

- 3) Sich unter Umständen ergebende Vor- und Nachteile außerhalb der Realsteuern (z. B. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) werden nicht ausgeglichen. Sollten zukünftig Änderungen in der Finanzverfassung erfolgen (auch im FAG), ist der finanzielle Ausgleich von Vor- und Nachteilen ggf. anzupassen. Dabei ist die Einkommensteuer nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4) Diese Regelungen gelten mindestens für die Dauer von fünf Jahren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Werra-Rundschau (Eschwege) und der Hess. Niedersächsischen Allgemeine, Ausgabe Rotenburg-Bebra (Rotenburg/F.) veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das die Bekanntmachung enthaltene Veröffentlichungsorgan erscheint.
- 2) Bekanntmachungsgegenstände (z. B. Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von zwei Wochen
 - a) in der Stadtverwaltung Sontra
Marktplatz 6, 36205 Sontra,
 - b) in der Gemeindeverwaltung Herleshausen
Bahnhofstraße 15, 37293 Herleshausen,

- c) in der Gemeindeverwaltung Nentershausen
Burgstraße 2, 36214 Nentershausen

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Absatz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- 3) Der Bürgermeister der Stadt Sontra ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Verband nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

§ 21

Verhalten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich gegenüber anderen jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 22

Anwendungen von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 23

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Verwaltungs- und Betriebskostenumlage auf diese verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Verbandsmitglieder zur Bildung des Verbandes auf der Grundlage der Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung Sontra vom 05.09.2006, der Gemeindevertretung der Gemeinde Herleshausen vom 19.09.2006 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Nentershausen vom 20.09.2006.